

Richtlinie zu Präsenten der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim

Vom Studierendenparlament in seiner Sitzung am 26.02.2020 beschlossen.

Vorwort:

Bei der Erstellung dieser Richtlinie bin ich mir darüber bewusst gewesen, dass viele Personen in der Verfassten Studierendenschaft trotz ihrer großartigen und wichtigen Arbeit, die sie für die Verfasste Studierendenschaft leisten, nicht durch eine Aufwandsentschädigung entschädigt werden. Diese Richtlinie verfolgt nicht die Absicht diesen Zustand zu ändern, da dies ein Beschluss des Studierendenparlaments zu einem Haushalt sein müsste und nicht der Regelungsgehalt einer Richtlinie sein kann. Nichtsdestotrotz stellen Präsente eine häufig praktizierte Wertschätzung der Arbeit der Amtsträger*innen und anderer engagierter Personen dar, welche, um beispielsweise Ungleichheiten zu verringern, regelungsbedürftig erscheint. Diese Richtlinie soll den jeweiligen Gremien der Verfassten Studierendenschaft weiterhin die Möglichkeit geben angemessene Präsente für engagierte Personen, die keine andersartigen Entschädigungen erhalten, zu vergeben.

Gez. Niklas Hähn, 20.01.2020

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Präsente im Sinne dieser Richtlinie sind Sachgeschenke, denen keine gleichwertige Leistung der Empfängerseite gegenübersteht.

§2 Zuständigkeit

- (1) Über die Vergabe von Geschenken entscheidet auf Fakultätsebene die zuständige Fachbereichsvertretung bzw. bei überschneidenden Kompetenzen mit einer anderen Fachbereichsvertretung die zuständige Fachschaftsvertretung gemäß §61 ff. OSVS.
- (2) Über die Vergabe von Geschenken entscheidet auf zentraler Ebene der AStA.

- (3) Über die Vergabe von Geschenken entscheidet auf Ebene der Promovierenden die Sprecher*innenversammlung der Promovierenden oder der entsprechende Vorsitz nach eigenen Bestimmungen.
- (4) Bei weiteren kollidierenden Kompetenzen ist das Einvernehmen mit den jeweiligen Statusgruppen herzustellen und bei Unstimmigkeiten mit der Finanzreferent*in zu besprechen.

§3 Anmeldung von Präsenten

- (1) Präsente in jeglicher Höhe sind vor der Beschaffung im Finanzreferat oder beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft anzumelden.
- (2) Dabei sind mindestens über folgende Punkte schriftlich Angaben zu machen:
 1. Vor- und Zuname der beschenkten Person
 2. Grund der Schenkung
 3. Kosten des Geschenks
 4. Art des Geschenks
- (3) Ab einer Geschenkhöhe von 35,- € kann unter Umständen eine Lohnsteuerpflicht bei der VS über das Geschenk an einen Dritten auftreten. Entsprechende Angaben sind bei der Anmeldung zu ergänzen.

§4 Beschenkte Personen

- (1) Als zu beschenkende Personen kommen folgende Personengruppen in Frage:
 - a) Außenstehende natürliche Personen, die für die VS eine außergewöhnliche, unentgeltliche Leistung erbringen.
 - b) Als Abschiedsgeschenk, Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft, die sich in besonderem Maße für diese engagiert haben.
- (2) Personen, welche ein Geschenk von der Verfassten Studierendenschaft bekommen sollen, dürfen keine weiteren Leistungen vor allem im Sinne von Aufwandsentschädigungen, Honorar, Lohn oder ähnlichem für den gleichen Grund der Schenkung erhalten oder erhalten haben.
- (3) Von der Richtlinie ausgenommen sind Spendensammlungen und dergleichen bei der die VS wirtschaftliche tätig ist und keine Beitragsmittel für Spenden aufgewendet werden.

§5 Höhe der Kosten der Geschenke

- (1) Die Gesamthöhe der Geschenke richtet sich nach dem jeweiligen Planansatz des Haushaltsplans.
- (2) Die Höhe der Anschaffungskosten des Geschenks soll für Personen, welche das gleiche Amt ausgeführt haben oder ausführen, annähernd gleich sein.

- (3) Den Fachbereichsvertretungen stehen pro Haushaltsjahr jeweils maximal 75,00€ für Präsente nach §4 Absatz 1 b) zur Verfügung.
- (4) Dem AStA steht pro Haushaltsjahr maximal 100,00€ für Präsente nach §4 Absatz 1 b) zur Verfügung.
- (5) Der Sprecher*innenversammlung der Promovierenden steht pro Haushaltsjahr maximal 75,00€ für Präsente nach §4 Absatz 1 b) zur Verfügung.
- (6) Präsente nach §4 Absatz 1 a) bemessen sich nach den geplanten Ansätzen im Haushaltsplan, sowie der Verhältnismäßigkeit.
- (7) Geschenke der Verfassten Studierendenschaft sollen grundsätzlich einen Einzelwert von 20,00€ pro beschenkter Person nicht übersteigen. Abweichungen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung der AStA Vorsitz und der*des Beauftragten des Haushalts.
- (8) Abweichend von Absätzen drei bis fünf kann bei nicht vollständiger Aufwendung der genannten Beträge schriftlich zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplans, aber mindestens zehn Wochen vor Ende des Haushaltsjahrs, ein formloser Antrag auf vollständige oder teilweise Übertragung der Beträge gestellt werden.